Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Karl Fischer
Friedenstr. 42
75173 Pforzheim

Berlin, 13. Dezember 2017
Bezug: Mein Schreiben vom
18. Oktober 2017
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMVg, BMWi

Kerstin Macha
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37757
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist montags in der Zeit von 07:30 bis 14:30 Uhr, dienstags bis donnerstags in der Zeit von 07:30 bis 12:00 Uhr und freitags in der Zeit von 07:30 bis 13:30 Uhr unter der oben genannten Telefonnummer erreichbar.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Pet 1-18-09-900-043604 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Fischer,

der Ausschussdienst des Petitionsausschusses, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Ausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen geprüft und in diese Prüfung die beigefügte Stellungnahme einbezogen.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte kommt der Ausschussdienst zu dem Ergebnis, dass Ihre Petition nicht den gewünschten Erfolg haben wird. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die rechtlich und sachlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Fachministeriums, auf die ich zur Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen verweise.

Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von 6 Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird den Abgeordneten des Petitionsausschusses vorgeschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Folgen der Ausschuss und das Plenum des Deutschen Bundestages diesem Vorschlag, erhalten Sie keinen weiteren Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Macha

Kerstin Macha

Stellungnahme
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
zur Eingabe von Herrn Karl Fischer,
75173 Pforzheim
Pet 1-18-09-900-043604

Die Forderungen des Petenten zur Nachbesserung der VerfahrensAnweisung (VA) und der ArbeitsAnweisung (AA) der Bundesnetzagentur für die Bearbeitung elektromagnetischer Störungen zielen letztlich darauf ab, Funkdiensten einen vorrangigen Schutz vor anderen Betriebsmitteln zu gewährleisten.

Diese Forderung wurde seitens des Petenten sowie seitens weiterer Vertreter der Funkamateure bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erhoben.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens fanden zahlreiche Besprechungen mit Vertretern der Funkamateure statt, in denen umfassend erörtert wurde, warum der Gesetzgeber die von Funkamateuren **privat betriebenen Amateur- und Rundfunkanlagen einem öffentlichen Telekommunikationsnetz nicht gleich stellt.** Im Übrigen wurde die Diskussion um Gleichstellung des Amateurfunks mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz **bereits ausführlich vor zehn Jahren im Rahmen der Novellierung des damaligen EMVG geführt**. Die politische Diskussion kam bereits damals zu dem Ergebnis, dass eine Gleichstellung nicht gerechtfertigt ist.

Der Gesetzgeber hat im EMVG, unter Berücksichtigung der Auslegung der gesamten Richtlinie, eine Abwägung getroffen, in welchen Fällen ein Betriebsmittel Vorrang vor anderen hat und folglich eine Anordnung gegen die Störquelle ergehen kann. Der Amateurfunkdienst fällt nicht darunter. Die diesbezüglich besonders geschützten Anwendungen sind z.B. die Störung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder wenn Gefahr für Leib und Leben besteht. Für alle anderen Anwendungen gilt das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

...

Im Einzelnen:
Weder das EMVG noch die diesbezüglichen Ausführungsverordnungen interpretieren die Definition der elektromagnetischen Störung in unzulässiger Weise.

Die Definition der elektromagnetischen Störung erfasst „jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte" (§ 3 Nr. 5 EMVG).

Die nationalen Ausführungsverordnungen sind entsprechend gesetzes- und europarechtskonform auszulegen. Es ist eine Tatsache, dass Störungen auch durch Nutzaussendungen auftreten können. Dabei sind Funkamateure bereits insoweit privilegiert, dass sie mit ihrem Betriebsmittel die Nachbarschaft mit Feldstärken belegen können, die weit jenseits des im häuslichen Umfeld Normalen liegen. Eine Vielzahl von Störungsmeldungen geht auf die Emissionen von Funkamateuren zurück. Aufgabe der Bundesnetzagentur ist hier der faire Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungen, wobei im einen Fall Verwaltungsakte zu Gunsten, im anderen Fall zu Lasten einer Betriebsmittelart ergehen.

Entgegen der Annahme des Petenten, dass es zwischen Betriebsmitteln, die die grundlegenden Anforderungen erfüllen, nicht zu Unverträglichkeiten und damit nicht zu Kollisionen kommen kann, tritt der „Kollisionsfall" in der Praxis gleichwohl auf. Bei auf der Basis von Allgemeinzuteilung erfolgten Frequenznutzungen können Betriebsmittel, die die grundlegenden Anforderungen einhalten, aufgrund räumlicher und zeitlicher Überschneidung funktionsbeeinträchtigt sein. Bei Allgemeinzuteilungen gilt grundsätzlich, dass ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, weil bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Daher ist es notwendig eine Definition „Kollisionsfall" in der VA unter 3.6 mit aufzunehmen.

Entgegen der Ansicht des Petenten führt die Bundesnetzagentur die Störungsbearbeitung dem gesetzlichen Auftrag entsprechend durch. So hat die Zahl der Störungsmeldungen in den letzten Jahren trotz der weiter zunehmenden Verbreitung von EMV-relevanten Produkten nicht zugenommen. In den zwei Fällen, in denen seit 2007 von Funkamateuren Klage gegen die BNetzA eingereicht wurde (VG Gelsenkirchen Az. 7 K 3467/13, OVG NRW Az. 13 A 2134/14 und VG Karlsruhe Az. 11 K 1385/07, VGH Baden Württemberg Az.: 1 S 234/11, BVerwG 6 B 53.14), wurden sowohl das Vorgehen als auch die getroffenen Abwägungen der Bundesnetzagentur durch jeweils beide Instanzen bestätigt. In beiden Fällen wurde keine Revision zugelassen. Das von dem Petenten zitierte Urteil widerspricht dieser Auffassung nicht, sondern bestätigt die grundsätzliche Vorgehensweise der Bundesnetzagentur.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die von dem Petenten vorgeschlagenen Änderungen der VerfahrensAnweisung und der ArbeitsAnweisung nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen des EMVG übereinstimmen. Der Petition kann daher nicht gefolgt werden.